

Retouren an MA I – Personalwesen

**Stadtmagistrat**  
Personal- und  
Dienstrechtsangelegenheiten  
Sachbearbeiter Mag.<sup>a</sup> Jasmin Umlauf  
Telefon +43 512 5360 3367  
Email post.dienstrecht@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 25.06.2025

## **Novellierung Dienstzweigeverordnung 2025** MagIbk/81648/PE-AL/31

### K u n d m a c h u n g

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 28. Mai 2025 nebenstehend angeschlagene

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 28.05.2025, mit der die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird (Beschluss des Gemeinderates vom 29.7.1975 in der Fassung der Beschlüsse vom 29.7.1977, 17.7.1980, 31.1.1985, 26.6.1986, 14.12.1988, 13.4.1992, 27.1.1994, 25.1.1996, 16.7.1997, 19.7.2000, 21.11.2013, 15.10.2015, 25.1.2023 und 10.10.2024),**

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat:

Mag.<sup>a</sup> Milka Peraic-Rasic  
Vorständin des Amtes Personalwesen

Beilagen: wie erwähnt

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 28.05.2025, mit der die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird (Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2025)

## Artikel I

Die Dienstzweigeverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Gemeinderatsbeschluss vom 29.7.1975 in der Fassung der Beschlüsse vom 29.7.1977, 17.7.1980, 31.1.1985, 26.6.1986, 14.12.1988, 13.4.1992, 27.1.1994, 25.1.1996, 16.7.1997, 19.7.2000, 21.11.2013, 15.10.2015, 25.1.2023, 10.10.2024 und 28.05.2025) wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Gemäß §§ 2 Abs. 6, 7 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2024, wird verordnet:“

2. § 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt; der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 8:

„Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

3. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe A, Abschnitt II entfällt in Punkt 1. Höherer Verwaltungsdienst und Punkt 2. Höherer technischer Dienst die Wortfolge „Ausbildung und“.

4. Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe A, Abschnitt II, Punkt 3. wird durch folgende Bestimmung ersetzt; die bisherigen Punkte 3. und 4. erhalten die Bezeichnung Punkt 4. und 5.:

„3. Höherer Forstdienst

Definitivstellungserfordernis:

Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 106 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. 144/2023)“.

5. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Punkt 5. Gehobener Verwaltungsdienst lautet die sublit. bb:

„für Lebensmittelinspektoren durch die erfolgreiche Ablegung der in der LMSVG- Aus- und Weiterbildungsverordnung, BGBl. II 275/2008 i.d.F. BGBl. II 402/2019 vorgesehenen Prüfung;“

6. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Punkt 6. Gehobener technischer Dienst wird die Wortfolge „Für alle Verwendungen – ausgenommen die Verwendung nach lit. a und b – die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung I“ durch die Wortfolge „Die erfolgreiche Ablegung der

Verwaltungsdienstprüfung I.“ und die Wortfolge „Für die nachstehend angeführten Beamten wird das Definitivstellungserfordernis erfüllt durch“ durch die Wortfolge „Diese Prüfung wird ersetzt.“ ersetzt.

7. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Abschnitt II, Punkt 7. Verwaltungsfachdienst wird in lit. b die Wortfolge „für wirtschaftliche Berufe“ aufgehoben.

8. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Abschnitt II, Punkt 7. Verwaltungsfachdienst hat lit. c zu lauten:

„der Lehrabschlussprüfung in einem kaufmännischen Lehrberuf oder Nachweis einer Ausbildung, durch welche die Lehrabschlussprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß dem Berufsausbildungsgesetz ersetzt wird.“

9. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Abschnitt II, Punkt 7. Verwaltungsfachdienst wird die Wortfolge „Zusätzlich für alle Verwendungen die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung II.“ ersetzt durch die Wortfolge: „Definitivstellungserfordernis: Die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung II.“

10. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Abschnitt II, Punkt 8. Technischer Fachdienst, Z 1 entfällt die Wortfolge „und die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung II“.

11. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Abschnitt II, Punkt 8. Technischer Fachdienst, Z 2 lit. d entfällt die Wortfolge „und die Absolvierung und erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß § 4 Abs. 1.“

12. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Abschnitt II, Punkt 8. Technischer Fachdienst wird nach Z 2 folgende Bestimmung eingefügt:

„Definitivstellungserfordernis: Die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung II.“

13. In Teil A der Anlage A, Dienstposten der Verwendungsgruppe C, Abschnitt II wird folgender Punkt 8a eingefügt:

„8a. Städtische Organe der öffentlichen Aufsicht:

Besondere Anstellungserfordernisse:

Für alle Verwendungen die erfolgreiche Absolvierung einer Lehrabschlussprüfung.

Definitivstellungserfordernis:

Die erfolgreiche Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung II.“

14. In Teil B der Anlage A, Punkt 12. Facharbeiter, Z 4 werden die beiden Ausdrücke „Berufskraftfahrer“ jeweils durch den Ausdruck „Kraftfahrer“ ersetzt.

15. In Teil B der Anlage A, Punkt 12. Facharbeiter, Z 5 lit. a wird die Wortfolge „- sofern es in diesem Fach keinen Lehrberuf gibt -“ aufgehoben. Zudem wird das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „fünfzehn“ ersetzt.

16. In Anlage B wird folgender § 12 eingefügt:

„(1) Grundausbildungen, anderweitige Ausbildungen, Qualifikationen und Prüfungen, soweit sie zu den in § 1 bezeichneten Dienstprüfungen im Ganzen oder in Teilen als gleichwertig anzusehen sind, können auf die Dienstprüfung angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht nicht.

(2) Sofern bereits eine Dienstprüfung bei einer Gebietskörperschaft positiv absolviert wurde, ist diese jedenfalls als gleichwertig anzusehen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf die Chargenprüfung für den Fachdienst bei der Berufsfeuerwehr.“

## Artikel II

Die Verordnung tritt mit den auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.